



IKG e.V. · Wasserstraße 46 · D-44803 Bochum

# Satzung

in der am 24.05.2011 beschlossenen Fassung  
eingetragen im Vereinsregister am 28.10.2011

## § 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) <sup>1</sup>Der Verein führt den Namen „Integrative Kindergemeinschaft Bochum – Behinderte und Nichtbehinderte gemeinsam leben lernen“ (IKG), und ist in das Vereinsregister eingetragen. <sup>2</sup>Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- (2) <sup>1</sup>Er hat seinen Sitz in Bochum. <sup>2</sup>Das Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr.
- (3) Der Verein ist Mitglied im DPWV.

## § 2 Zweck des Vereins

- (1) <sup>1</sup>Zweck des Vereins ist die Jugendhilfe. <sup>2</sup>Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Einrichtung und den Betrieb einer integrativen Tageseinrichtung für Kinder im Vorschulalter sowie den Betrieb von Spiel- und Krabbelgruppen verwirklicht.
- (2) <sup>1</sup>Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele. <sup>2</sup>Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. <sup>3</sup>Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, bei ihrem Ausscheiden, einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten die Mitglieder keine Anteile des Vereinsvermögens. <sup>4</sup>Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

## § 3 Mitglieder

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Vereinsziele unterstützt.
- (2) <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft im Verein ist personengebunden und nicht übertragbar. <sup>2</sup>Mitglieder können sich bei der Ausübung der Mitgliedsrechte und -pflichten vertreten lassen. <sup>3</sup>Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

- (3) <sup>1</sup>Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag, über den der Vorstand binnen 8 Wochen zu entscheiden hat. <sup>2</sup>Ein förmlicher Bescheid ergeht nur bei Ablehnung des Antrages.
- (4) <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Tod oder Ausschuß. <sup>2</sup>Die Kündigung muß 3 Monate vor Ablauf des Kindergartenjahres erfolgen. <sup>3</sup>Ein Kindergartenjahr läuft vom 01.08. bis zum 31.07..
- (5) Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es den Zielen des Vereins grob zuwiderhandelt oder durch sein Verhalten dem Verein schadet.
- (6) <sup>1</sup>Jedes Mitglied ist verpflichtet, an den notwendigen Besprechungs- und Arbeitstreffen für die Einrichtungen des Vereins teilzunehmen. <sup>2</sup>Nicht erbrachte Leistungen müssen entgeltlich ausgeglichen werden. <sup>3</sup>Näheres regelt eine Geschäftsordnung.
- (7) <sup>1</sup>Gegen seinen Ausschuß kann ein Mitglied innerhalb von 3 Monaten Einspruch erheben, dieser hat aufschiebende Wirkung. <sup>2</sup>Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (8) Die regelmäßige Teilnahme an Angeboten (z. B. Tagesstätte, Spielgruppe) der Einrichtung setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.

#### **§ 4 Beiträge**

- (1) <sup>1</sup>Die Mitglieder zahlen Beiträge zur Durchführung der Aufgaben des Vereins. <sup>2</sup>Der Vereinsbeitrag wird per Lastschrift eingezogen, der Einzug erfolgt im September für das gesamte laufende Kindergartenjahr (August – Juli).
- (2) Die Höhe der Beiträge setzt die Mitgliederversammlung fest.
- (3) Der Beitrag wird je Familie nur einmal erhoben.

#### **§ 5 Organe**

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) <sup>1</sup>Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. <sup>2</sup>Sie ist vereinsöffentlich. <sup>3</sup>Der Vorstand lädt hierzu mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein.
- (2) Der Kassenbericht und der vom Vorstand erarbeitete Haushaltsvorschlag für das folgende Jahr muß einmal jährlich erstellt und in die Mitgliederversammlung eingebracht werden.
- (3) <sup>1</sup>Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluß des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder einzuberufen. <sup>2</sup>Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt einen Versammlungsleiter und einen Protokollführer.
- (5) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung beschließt über die Richtlinien der Arbeit des Vereins. <sup>2</sup>Sie beschließt allein die Entlastung des Vorstandes, den Haushaltsplan, die Höhe der Mitgliedsbeiträge, über den Einspruch eines auszuschließenden Mitgliedes, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins. <sup>3</sup>Sie wählt den Vorstand und die Rechnungsprüfungskommission. <sup>4</sup>Ein Bevollmächtigter darf nur das Stimmrecht für ein Mitglied ausüben.

- (6) <sup>1</sup>Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. <sup>2</sup>Die Auflösung des Vereins kann nur einstimmig durch die anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.
- (8) <sup>1</sup>Das Versammlungsprotokoll ist allen Mitgliedern bekanntzugeben. <sup>2</sup>Es wird vom Protokollführer, dem Versammlungsleiter und einem Mitglied des Vorstandes unterzeichnet.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) <sup>1</sup>Der Vorstand verfolgt die Ziele des Vereins im Rahmen der Arbeitsrichtlinien der Mitgliederversammlung. <sup>2</sup>Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht nach § 6 der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (2) <sup>1</sup>Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, seinem Stellvertreter/seiner Stellvertreterin und drei weiteren Vorstandsmitgliedern. <sup>2</sup>Der Vorstand bestimmt intern den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. <sup>3</sup>Von diesen 5 Mitgliedern werden jeweils jährlich im Wechsel 2 resp. 3 Mitglieder für zwei Jahre gewählt.
- (3) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt und im Vereinsregister eingetragen ist.
- (4) Der Verein wird gemäß § 26 BGB bei Rechtsgeschäften von jeweils 2 Mitgliedern des Vorstandes vertreten.
- (5) Die Beschlüsse des Vorstandes werden protokolliert.
- (6) Der Vorstand erstellt die Geschäftsordnung im Einvernehmen mit dem Elternrat.

## **§ 8 Haftungsausschluß**

- (1) Der Vorstand haftet nur bei Vorsatz persönlich.
- (2) Die Haftung des Vereins ist auf sein Vereinsvermögen beschränkt.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Begleichung der eventuellen Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen an eine steuerbegünstigte Mitgliedsorganisation des DPWV, Landesverband NRW, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne des § 2 Abs. 1 dieser Satzung zu verwenden hat.